

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 9

Herausgegeben am 9. September

1916

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite	
Das Rechtsverhältnis der Miterben untereinander	73	Rentenfestsetzung im Spruchverfahren mangels wider- sprechenden Antrags des Versicherungsträgers auf die Zeit des Heilverfahrens miterbtreft wurde	76
Das Bestehen eines gesetzlichen Schadenersatzanspruchs und sein Uebergang auf den Versicherungsträger (§ 1542 R. B. O.) ist nicht im Rentenfeststellungsverfahren durch die Anzügen der Versicherung, sondern durch die ordent- lichen Gerichte festzustellen	75	Zum Begriff der „anderen Dienste“ (§ 3 G. U. B. G., § 546 R. B. O.)	77
Eine Invaliden- oder Witwenrente kann für die Dauer des Heilverfahrens nicht mehr verpagt werden, nachdem die		Krankengeld ist auch für die Arbeitstage zu zahlen, an denen der Betrieb ruht, in dem der Kranke beschäftigt war.	77
		Zum Begriff des Arbeitgebers	78
		Entschädigung für nicht gewährten Urlaub	80

Das Rechtsverhältnis der Miterben untereinander.

A. Bis zur Auseinandersetzung.

1. Bis zur Auseinandersetzung ist der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Miterben (§ 2032). Jeder Miterbe hat zwar nach § 2033 einen Anteil am ganzen Nachlaß und dementsprechend auch einen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen; dieser Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen ist indessen gebunden und der Verfügung des einzelnen Miterben entzogen (§ 2033 Abs. 2). Deshalb können die Erben über einen zum ungeteilten Nachlaß gehörigen Gegenstand nur **g e m e i n s c h a f t l i c h** verfügen. Aus demselben Grunde kann auch ein Nachlaßschuldner seine Nachlaßschuld nicht mit einer ihm gegen einen Miterben zustehenden Forderung aufrechnen (§ 2040). Ebenso schließt § 859 Abs. 2 B. P. O. die Pfändung des Miterbenanteils an den einzelnen Nachlaßgegenständen aus.

2. Zur Verwaltung des Nachlasses sind demgemäß die Miterben nur gemeinsam befugt (§ 2038). Damit indessen nicht ein Miterbe durch eigenmächtigen Widerspruch die Verwaltung lahmlegen kann, ist bestimmt, daß jeder Miterbe verpflichtet ist, zu Maßregeln der ordentlichen Verwaltung mitzuwirken; ja noch mehr, daß die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln sogar von einem Miterben allein ohne Mitwirkung der anderen getroffen werden können (§ 2038 Abs. 1). Außerdem gelten nach § 2038 Abs. 2 gewisse Regeln der Gemeinschaft (§§ 743 bis 748) auch hier; namentlich § 743, betreffend das Recht des Miterben auf Anteil an den Früchten, ferner § 745, nach dem Stimmenmehrheit bei Maßnahmen der ordnungsmäßigen Verwaltung entscheidet. Hierdurch ist immerhin eine gewisse Selbständigkeit des einzelnen Erben gewährleistet.

3. Aus der Gemeinsamkeit des Erbvermögens ergibt sich die wichtige Folgerung (§ 2039), daß der Schuldner einer Nachlaßforderung, solange der Nachlaß noch nicht geteilt ist, Zahlungen nur an alle Erben zusammen leisten kann. Damit nicht durch die Weigerung eines Miterben, derartige Leistungen in Empfang zu nehmen, die übrigen Miterben geschädigt werden, ist gleichzeitig bestimmt, daß jeder einzelne Miterbe vom Schuldner Leistung an alle, Hinterlegung für alle und wenn solche nicht tunlich ist, Ablieferung an einen gerichtlich zu bestellenden Verwalter verlangen kann. Endlich gilt für das gemeinschaftliche Nachlaßvermögen nach § 2041 der Grundsatz der sogenannten Surrogation, das heißt zum Nachlaß gehört alles, was auf Grund eines zum Nachlaß gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Nachlaßgegenstandes oder durch ein den Nachlaß betreffendes Rechtsgeschäft erworben wird.

So sind die Gesamtrechte der Miterben und die Sonderrechte des einzelnen möglichst miteinander veröhnt und die aus der Gebundenheit der Miterben entspringende Hilflosigkeit des einzelnen praktisch wesentlich gemildert.

Trotzdem ist es dem einzelnen Miterben nicht verwehrt, schon vor der Auseinandersetzung sein Anteilsrecht am ganzen Nachlaß zu veräußern oder anderweitig zu verwerten. Ein Vertrag dieses Inhalts bedarf jedoch der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 2033 Abs. 1). Daraus ergibt sich als unmittelbare Folge, daß auch die Gläubiger des Miterben schon vor der Auseinandersetzung auf den Anteil des einzelnen Miterben im ganzen im Wege der Zwangsvollstreckung Beschlagnahme legen können (§ 859 Abs. 2 B. P. O.).

Mit dieser weitgreifenden Verfügungsbeugnis des Miterben scheint freilich die Gefahr heraufbeschworen, daß ein Miterbe durch Veräußerung seines Anteiles einen fremden, den übrigen höchst unbequemen Teilhaber an seine Stelle setzt. Dem beugt einigermaßen ein Vorkaufsrecht der Miterben vor, das auch gegen den dritten Käufer wirksam ist, selbst wenn der Anteil an diesen schon übertragen ist (§§ 2034 bis 2037).

B. Die Auseinandersetzung der Miterben.

1. Nach dem System des B. G. B. muß die Auseinandersetzung der Miterben stets eintreten. Jeder Miterbe kann sie jederzeit verlangen (§ 2042 Abs. 1), abgesehen von den Ausnahmefällen der §§ 2043 bis 2045. Danach ist das Recht auf Auseinandersetzung hinausgeschoben:

a) Wenn die Geburt eines Miterben oder die Entscheidung über eine Legitimation, Adoption oder die Genehmigung einer letztwillig errichteten Stiftung noch aussteht, bis zur Geburt der Unbestimmtheit über die Erbteile (§ 2043).

b) Wenn der Erblasser die Auseinandersetzung in bezug auf den ganzen Nachlaß oder einzelne Stücke durch letztwillige Anordnung hinauschiebt oder von Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig macht; eine solche Verfügung wird indessen unwirksam, wenn seit dem Eintritt des Erbfalls 30 Jahre verstrichen sind. Einzelne Ausnahmen hiervon siehe § 2044 Abs. 2 Satz 2.

c) Wenn das Aufgebot der Nachlaßgläubiger schwebt, bis zur Beendigung dieses Verfahrens oder wenn ein Miterbe nach § 2061 die Nachlaßgläubiger öffentlich zur Meldung aufgefordert hat, bis zum Ablauf der Frist.

2. Der Weg der Auseinandersetzung ist das im Gesetz betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit (§§ 86 bis 98) geordnete unstreitige gerichtliche Verfahren. Das Wesentliche dieses Verfahrens beruht darin, daß der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Nachlaß, die Anteile der einzelnen Miterben,

der einem Abkömmling substituierte Abkömmling dasjenige auszugleichen, was er selbst voraus empfangen hatte, denn nach der Absicht des Erblassers sollte ihm eben nur der Erbteil des in erster Reihe eingesetzten Abkömmlings, dieser aber auch in voller Höhe zugewendet werden. Also ist auch derjenige nicht ausgleichungspflichtig, der erst nach dem Vorausempfang in die Stellung eines ehelichen Kindes einrückt, so z. B. ein uneheliches Kind, das vom Vater ausgestattet und dann legitimiert worden ist.

Vollzogen wird die Ausgleichung nach § 2055 nicht durch Einwerfung in den Nachlaß, sondern durch Anrechnung bei der Auseinandersetzung; es wird also zu dem Nachlaß, soweit die Abkömmlinge diesen untereinander zu teilen haben, der Wert der ausgleichungspflichtigen Zuwendung hinzugerechnet und dann jedem ausgleichungspflichtigen Miterben sein Vorausempfang auf seinen nach der Gesamtsumme berechneten Erbanteil angerechnet (§ 2055).

Beispiel: Der Nachlaß beträgt 300 000 Mk. Miterben sind die drei Söhne A., B., C. A. hat zur Errichtung eines Geschäfts vom Erblasser eine Zuwendung von 60 000 Mk. erhalten. Unter Hinzurechnung dieser 60 000 Mk. ergibt sich ein Gesamtnachlaß von 360 000 Mk., von dem jeder Miterbe ein Drittel gleich 120 000 Mk. erhält. Dem A. werden auf sein Erbteil die vorausempfangenen 60 000 Mk. angerechnet, so daß er nur 60 000 Mk. erhält, während B. und C. je 120 000 Mk. erhalten. Die Summe der drei Erbteile beläuft sich demnach richtig auf 300 000 Mk.

Eine Folge der Vollziehung der Ausgleichung durch bloße Anrechnung ist, daß der Ausgleichungspflichtige niemals etwas herauszuzahlen hat, auch wenn sein Vorausempfang mehr beträgt, als ihm bei der Erbteilung zukommt (§ 2056).

Beispiel: Es erben zwei Töchter A. und B. Die Tochter A. hat 125 000 Mk. voraus empfangen. Der Nachlaß beträgt 75 000 Mk. Zur Teilung sind also zu bringen 75 000 Mk., zuzüglich 125 000 Mk., zusammen 200 000 Mk., so daß jede Tochter 100 000 Mark zu erhalten hat. Dennoch behält die A. die vorweg empfangenen 125 000 Mk., während die Tochter B. den gesamten vorhandenen Nachlaß mit 75 000 Mk. erhält.

Der Zeitpunkt, der über den Wert der ausgleichungspflichtigen Zuwendung entscheidet, ist der Moment des Empfanges derselben (§ 2055 Abs. 2). Demnach kann es vorkommen, daß, wenn z. B. Wertpapiere im voraus gewährt und diese bei Eintritt des Erbfalls im Wert gesunken sind, der Ausgleichungspflichtige einen höheren Betrag einzuwerfen hat, als derjenige ist, um den er im Moment des Erbfalls bereichert ist.

Wenn durch Wegfall eines gesetzlichen Erben der Erbteil eines anderen sich erhöht und dieser Erbteil mit einer Ausgleichungslast beschwert ist, die seinen Wert übersteigt, so werden die beiden vereinigten Erbteile aus Billigkeitsgründen nicht als ein Ganzes, sondern als getrennte Erbteile behandelt (§ 1935). Das gleiche gilt, wenn durch Einsetzung mehrere zusammen auf einen Erbteil berufen sind und zufolge Wegfalls des einen Miterben sein Anteil den anderen anwächst (§ 2095).

Die Stellung der Miterben zu den Nachlaßgläubigern wird in einem dritten Aufsatze behandelt werden.

Rechtsanwalt Roth, Berlin.

Das Bestehen eines gesetzlichen Schadenersatzanspruchs und sein Uebergang auf den Versicherungsträger (§ 1542 R.V.O.) ist nicht im Rentenfeststellungsverfahren durch die Instanzen der Versicherung, sondern durch die ordentlichen Gerichte festzustellen.

(Entscheidung des R.V.A. vom 29. Januar 1916 — 11a 924/15 —)

Durch den Bescheid des Vorstandes der Beklagten vom 26. März 1914 sind die Waisenrentenanprüche der Kläger anerkannt, und die ihnen vom 7. Mai 1912, dem Todestage ihres Vaters, an bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres zustehenden Waisenrenten für jeden der Kläger auf 31,80 Mk. jährlich festgestellt worden. Zugleich ist ausgesprochen, daß die Renten nach §§ 1542, 1324 der Reichsversicherungsordnung auf die einmalige Entschädigung von 5500 Frs., welche die Hinterbliebenen des Verstorbenen von der Schweizerischen Unfallversicherungsaktiengesellschaft in Winterthur bezogen haben, aufgerechnet werden, so daß die Waisenrenten nicht zur Auszahlung gelangen. Die gegen diesen Bescheid eingelegte Berufung der Kläger ist durch die angefochtene Vorentscheidung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß die Kläger nach dem Schweizerischen Bundesgesetz über die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887 einen gesetzlichen Anspruch gegen die Abbruchunternehmer Notheis und Griesinger gehabt haben, in deren Betriebe der Vater der Kläger am 7. Mai 1912 in Basel tödlich verunglückt ist, und daß dieser Anspruch gemäß § 1542 der R.V.O. insoweit auf die Beklagte übergegangen sei, als sie den Hinterbliebenen nach der R.V.O. Leistungen zu gewähren habe.

Die Kläger bestritten, daß sie einen gesetzlichen Anspruch gegen Notheis und Griesinger auf Ersatz des Schadens gehabt haben, der ihnen durch den Tod ihres Ernährers erwachsen ist. Sie behaupten, daß Notheis und Griesinger den Verstorbenen lediglich auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung bei der genannten Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert haben und führen aus, daß die Vorschriften des § 1542 der R.V.O. auch schon deshalb nicht zur Anwendung kommen könnten, weil unter den „anderen gesetzlichen Vorschriften“, auf denen der Schadenersatzanspruch des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen beruhen müsse, nicht auch ausländisches Recht zu verstehen sei.

Hiernach bestreite unter den Parteien Streit darüber, ob die Hinterbliebenen des verunglückten Vaters der Kläger einen auf gesetzlicher Vorschrift im Sinne des § 1542 der R.V.O. beruhenden Anspruch auf die ihnen durch die Schweizerische Versicherungsgesellschaft ausbezahlte Unfallentschädigung hatten oder nicht. Die Kläger leugnen dies und damit den Uebergang eines solchen Anspruchs auf die Beklagte.

Nach § 1324 Ziffer 1 der R.V.O. dürfen Rentenansprüche auf Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen aufgerechnet werden, soweit der Versicherungsanstalt ein Anspruch darauf nach § 1542 zusteht. Es muß also, bevor eine Aufrechnung in Frage kommen kann, feststehen, daß die Versicherungsanstalt einen zur Aufrechnung geeigneten Anspruch hat. Dazu ist nach § 1542 R.V.O. die Feststellung erforderlich, daß die nach der R.V.O. Versicherten oder ihre Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder durch den Tod des Ernährers

die Ausgleichsverpflichtungen usw., soweit wie möglich durch Verhandlung mit den Miterben festgestellt und soweit danach noch streitige Punkte verbleiben, diese mit Fristsetzung zur Feststellung im Prozeß unter den Miterben verweist. Durch dieses Verfahren ist die Gewähr gegeben, daß letzten Endes alle Streitpunkte geklärt werden und der Nachlaß zur Verteilung reif wird. Für die Art und Weise der Auseinandersetzung verweist das Bürgerliche Gesetzbuch auf die für die Gemeinschaft gegebenen Auseinandersetzungsregeln der §§ 749 und 758.

3. Nach § 2046 ist die erste Aufgabe der Auseinandersetzung, die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlaß zu berichtigen oder wenn sie noch nicht fällig sind, sicherzustellen. Dazu ist der Nachlaß, soweit nötig, in Geld umzusetzen (§ 2046 Abs. 3). Liegt eine Nachlaßverbindlichkeit nur einem Miterben ob (z. B. ein Vermächtnis), so ist sie aus dessen Anteil zu berichtigen (§ 2046 Abs. 2). Nach Bezahlung der Schulden ist der Ueberschuß nach Verhältnis der Erbquoten zu teilen (§ 2047). Anordnungen, die der Erblasser für die Auseinandersetzung letztwillig getroffen hat, sind rechtsgültig, auch wenn sie dahin gehen, daß das billige Ermessen eines Dritten entscheiden soll; dieser tritt dann gewissermaßen als Teilungsrichter auf (§ 2048).

C. Die Ausgleichungspflicht der Miterben.

Die Grundidee der Ausgleichung ist die Wiederherstellung der Gleichheit unter mehreren Abkömmlingen, von denen der eine oder der andere eine Zuwendung vom Erblasser vorausempfangen hat, während es nicht dessen Absicht war, den Empfänger vor den anderen Abkömmlingen offenkundig zu bevorzugen. Es werden also gewisse Zuwendungen, die der Erblasser bei Lebzeiten seinen Abkömmlingen gemacht hat, gleichsam als Abschlagszahlungen bei dem künftigen Erbteil behandelt. Daher müssen die so bedachten Abkömmlinge sie im Verhältnis zu den miterbenden Abkömmlingen zur Ausgleichung bringen, und zwar grundsätzlich nur, wenn sie gesetzliche Erben sind (§ 2050 Abs. 1), als testamentarisch oder durch Erbvertrag berufene Erben aber im Zweifel nur dann, wenn ihre Erbteile lediglich die gesetzlichen sind oder sie sich so wie die gesetzlichen zueinander verhalten (§ 2052). Nur in diesem Falle nimmt das B.G.B. den Wunsch des Erblassers als dargetan an, die Ausgleichungsgrundsätze schweigend aufrechtzuerhalten; wo er dagegen selbst ungleich teilt, vermutet es einen Ausgleichswillen bei ihm nicht.

Gegenstände der Ausgleichungspflicht sind:

1. Die Ausstattung (§ 2050 Abs. 1). Ausstattung ist (§ 1624), „was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlernung einer selbständigen Lebensstellung, zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird“. Die Ausstattung ist also eine Zuwendung an Kapital, die vom Empfänger als Grundlage seiner selbständigen Wirtschaftsführung verwendet werden soll. Sie ist schlechthin zur Ausgleichung zu bringen, ausgenommen wenn der Erblasser bei der Zuwendung oder späterhin durch letztwillige Anordnung das Gegenteil bestimmt hat. Eine entsprechende letztwillige Anordnung ist unwirksam, soweit dadurch etwa ein Pflichtteilrecht anderer Miterben verletzt wird. Daraus wird beim Pflichtteilrecht zurückzukommen sein (§ 2316 Abs. 3).

2. Zuschüsse, die zu dem Zweck gegeben worden sind, um als Einkünfte verwendet zu werden, sowie

Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Beruf. Zuwendungen dieser Art sind indessen nur insoweit der Ausgleichung unterworfen, als sie über das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß hinausgegangen sind. Auch bei Zuwendungen dieser Art kann der Erblasser die Ausgleichungspflicht ausdrücklich ausschließen.

3. Andere Zuwendungen unter Lebenden, als die zu 1 und 2 angegebenen, sind nur dann zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser dies bei der Zuwendung ausdrücklich angeordnet hat.

Der Ausgleichungspflichtige muß den Miterben über die von ihm vorweg erhaltenen Beträge Auskunft erteilen und, falls sie es verlangen, den Offenbarungseid darüber leisten (§ 2057), so z. B. wenn das jüngste von mehreren miterbenden Geschwistern bei der Heirat der ältesten Schwester ein Kind war und daher bei der Erbteilung über die Höhe von deren Ausstattung nichts weiß.

Enkel, die an Stelle ihres Vaters oder ihrer Mutter erben, müssen deren Vorausempfang zur Ausgleichung bringen, auch wenn sie Vater oder Mutter selbst nicht beerbt haben. Es ist eben auch bei dieser Ordnung der Dinge die Idee der Stammeseinheit maßgebend. Die ausgleichungspflichtige Zuwendung ist dem betreffenden Stamm zugute gekommen, deshalb muß sie der Enkel sich anrechnen lassen, auch wenn er selbst nichts davon erhalten hat. Zugleich beruht diese Bestimmung auf dem Gedanken, daß sonst ein Erbe, der ausgleichungspflichtige Zuwendungen erhalten hat, durch Ausschlagung seines väterlichen oder mütterlichen Erbteils seinem Stamm die unverfürgte Erbportion erhalten könnte. Das Bürgerliche Gesetzbuch geht sogar auf diesem Wege noch einen Schritt weiter, wie eine genaue Auslegung des § 2051 Abs. 1 ergibt. Auch wenn an die Stelle eines Abkömmlings nicht dessen Abkömmling, sondern ein anderer Stammesgenosse, z. B. der Bruder des weggefallenen Abkömmlings tritt, muß er den Vorausempfang des letzteren zur Ausgleichung bringen. Auch dies beruht logisch auf der Idee der Stammeseinheit. Endlich tut das Bürgerliche Gesetzbuch den letzten Schritt auf diesem Wege im § 2051 Abs. 2:

Wenn der Erblasser für den weggefallenen Abkömmling einen Ersatzerbten eingesetzt hat, so erhält auch dieser im Zweifel nicht mehr, als der weggefallene Abkömmling unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten haben würde. Maßgebend ist hierbei die Erwägung, daß es bei der Berufung des Ersatzerbten doch wohl die Absicht des Erblassers war, ihm nur die Portion des Weggefallenen zuteil werden zu lassen.

Alle diese Bestimmungen sind Folgerungen aus der Idee der Stammeseinheit, die dem gesetzlichen Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde liegt. Indessen ist dieses Prinzip nicht soweit durchgeführt, daß ein entfernterer Abkömmling auch das auszugleichen hätte, was er vor dem Wegfall derjenigen Personen, durch die er mit dem Erblasser verbunden ist, voraus empfangen hat.

Erst recht hat ein Kind des Erblassers das nicht zur Ausgleichung zu bringen, was etwa sein Kind vom Großvater empfangen hat (§ 2053 Abs. 1). Hierfür entscheidend ist der Gedanke, daß wenn z. B. der Großvater seinen Enkeln eine Zuwendung macht, während deren Vater noch lebt, diese nicht als Abschlagszahlung auf ihr künftiges Erbteil gemeint sein kann, weil der Erblasser in diesem Moment gar nicht mit der Möglichkeit hat rechnen können, daß seine Enkel seine Erben werden. Ebenso wenig hat

erwachsen ist, und ferner, daß dieser Anspruch auf den Träger der Versicherung übergegangen ist. Diese Feststellung ist, wenn das Bestehen eines gesetzlichen Schadenserjagsanspruchs oder sein Uebergang auf den Versicherungsträger streitig ist, nicht im Rentenfeststellungsverfahren durch die Instanzen der Versicherung, sondern durch die ordentlichen Gerichte zu treffen. Dies ist unter der Herrschaft des J.W.G. (§§ 54, 55) niemals zweifelhaft gewesen (Revisionsentscheidungen 1140, 1479, 1519, 1631, Amtliche Nachrichten des R.W.A., 1904 Seite 483, 1910 Seite 505, 1910 Seite 653, 1912 Seite 911) und gilt auch für die R.W.O. (§§ 1542, 1543, 1324. Zu vergleichen Begründung des Entwurfs einer R.W.O., Seite 470 zu §§ 1525, 1526 bis 1542, 1543 des Gesetzes. Entscheidung 2013 Amtliche Nachrichten des R.W.A., 1915 Seite 461, Lehmann, Kommentar zum Fünften Buch der R.W.O., Anmerkung 4 zu § 1543). Hiernach darf eine auf § 1542 der R.W.O. (§ 54 des J.W.G.) gestützte Erjagsforderung der Landesversicherungsanstalt zur Aufrechnung gegen den Rentenanspruch nur zugelassen werden, wenn sie vom ordentlichen Richter festgestellt oder der Uebergang des Erjagsanspruchs gegen den Dritten auf die Landesversicherungsanstalt von dem Rentenempfänger der Landesversicherungsanstalt gegenüber rechtsgiltig anerkannt ist (Revisionsentscheidung 1479 und 1519 a. a. O.). Keins von beiden liegt hier vor. Die Kläger bestreiten sowohl das Bestehen eines gesetzlichen Schadenserjagsanspruchs überhaupt, als auch den Uebergang eines solchen auf die Beklagte, und eine Feststellung des Anspruchs der Beklagten aus § 1542 a. a. O. durch die ordentlichen Gerichte ist bisher nicht erfolgt. Unerheblich ist im Verhältnis der Parteien zu einander für die Frage des Bestehens eines gesetzlichen Schadenserjagsanspruchs der Hinterbliebenen des Verunglückten die vergleichsweise Regelung der Entschädigung zwischen ihnen und den Arbeitgebern des Verstorbenen. Darin könnte höchstens das Anerkenntnis einer Entschädigungspflicht seitens der Arbeitgeber liegen, nicht aber ein Anerkenntnis oder auch nur ein Einverständnis der Kläger, daß diese Entschädigungspflicht auf gesetzlicher Grundlage beruhte, ganz abgesehen davon, daß eine solche den Arbeitgebern gegenüber abgegebene Erklärung die Kläger gegenüber der Beklagten nicht binden würde. An sich wäre es sehr wohl denkbar, daß die Arbeitgeber Notheis und Griesinger die von ihnen im Ausland beschäftigten, der Versicherung gegen Unfall nach der R.W.O. zur fraglichen Zeit noch nicht unterliegenden Arbeiter auf Grund einer vertragsmäßigen Verpflichtung durch Eingehen einer privaten Versicherung gegen die Folgen eines Unfalls sichergestellt und die Hinterbliebenen die Entschädigung daher nicht auf Grund eines auf Gesetz beruhenden, sondern auf Grund eines vertragsmäßigen Anspruchs erhalten haben. Die Kläger behaupten es.

Dem ordentlichen Richter ist die Prüfung und Entscheidung der Frage vorbehalten, ob die Voraussetzungen für den von der Beklagten behaupteten Uebergang eines Anspruchs gemäß § 1542 a. a. O. auf sie vorliegen. Dazu gehört in erster Linie, ob die Kläger „nach anderen Vorschriften“ Erjag des ihnen durch den Tod ihres Ernährers erwachsenen Schadens beanspruchen können. Daraus ergibt sich, daß der ordentliche Richter zu prüfen hat, welches Recht für die Frage, ob die Hinterbliebenen einen gesetzlichen Schadenserjagsanspruch haben, maßgebend ist, und weiter, ob, wenn dies das ausländische Recht sein sollte, dieses unter die „anderen gesetzlichen Vorschriften“ in § 1542 a. a. O. fällt, oder ob unter diesen nur das inländische Recht zu verstehen

ist. Denn von der Entscheidung dieser Frage hängt ja die Feststellung ab, ob ein Schadenserjagsanspruch der Hinterbliebenen so geartet ist, daß er auf den Träger der Versicherung übergehen kann. Die Frage, ob auch ausländisches Recht unter den „anderen gesetzlichen Vorschriften“ zu verstehen ist, ist nicht für die allein der Entscheidung der Instanzen der Versicherung unterliegende Zulässigkeit einer von der Landesversicherungsanstalt erklärten Aufrechnung von Bedeutung, sondern für die materiellrechtliche Voraussetzung der Aufrechnung wesentlich, ob nach § 1542 a. a. O. überhaupt ein auf die Landesversicherungsanstalt übergegangener Anspruch besteht, der zur Aufrechnung geeignet ist. Ueber diese Voraussetzung der Aufrechnung aber ist von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.

Da hiernach das O.W.A. zu einer Entscheidung über das streitige Bestehen eines Schadenserjagsanspruchs der Kläger gegen Dritte und den Uebergang dieses Anspruchs auf die Beklagte nicht zuständig war, beruht die angefochtene Entscheidung auf einer unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts. Sie war daher aufzuheben (§ 1697 der R.W.O.).

Mangels eines Anerkenntnisses der Kläger oder einer Feststellung durch den ordentlichen Richter steht bei dem Bestreiten der Kläger nicht fest, daß der Beklagte ein nach § 1542 der R.W.O. auf sie übergegangener Anspruch auf Erjag des Schadens zusteht, den die Kläger durch den Tod ihres Ernährers erlitten haben. Die Beklagte ist daher zurzeit nicht berechtigt, auf diesen angeblichen Anspruch die von ihr anerkannten Waisenrentenansprüche der Kläger aufzurechnen. Es mußte deshalb auch der Bescheid der Beklagten, soweit er diese Aufrechnung ausspricht, aufgehoben und die Beklagte zur Auszahlung der festgestellten Waisenrenten verurteilt werden (zu vergleichen Revisionsentscheidung 1140 und 1519 A.N. des R.W.A., 1904 Seite 483 und 1910 Seite 653).

Eine Invaliden- oder Wittwenrente kann für die Dauer des Heilverfahrens nicht mehr versagt werden, nachdem die Rentensfestsetzung im Spruchverfahren mangels widersprechenden Antrags des Versicherungsträgers auf die Zeit des Heilverfahrens miterstreckt wurde.

Die „Seekasse“ war durch rechtskräftig gewordene Entscheidung des Oberversicherungsamts Schwerin vom 20. August 1915 verurteilt worden, „an den Berufenden eine Invalidenrente in Höhe von jährlich 152,60 Mk. = monatlich 11,05 Mk. vom 22. April 1913 ab zu zahlen. Die Seekasse setzte trotz Widerspruch von der auf 323,80 Mk. aufgelaufenen Rente unter Berufung auf § 1271 R.W.O. den auf die Dauer des Heilverfahrens (22. September 1913 bis 3. März 1914) entfallenden Betrag in Höhe von 57 Mk. ab. Der Berufende legte Beschwerde ein.

Im Beschlußverfahren entschied das Oberversicherungsamt Schwerin am 4. Mai 1916:

„Die Beschluskammer . . . sieht die Beschwerde als begründet an. Zwar hätte die Seekasse die Invalidenrente für die Dauer des Heilverfahrens nach § 1271 Satz 4 R.W.O. versagen können; zu diesem Zwecke wäre es ihr unbenommen gewesen, ihre etwaige Versagungsabsicht bei der Feststellung der Rente im Spruchverfahren zur Kenntnis des Oberversicherungsamts zu bringen und durch entsprechende Antragstellung zu verhüten, daß die Rentensfestsetzung — durch die urteilsmäßige Fassung: „vom 22. April

1913 ab" — auch auf die Zeit des Heilverfahrens (29. September 1913 bis 3. März 1914) miterstreckt wurde. Wenn die Seefasse es aber einmal, gleichviel aus welchem Grunde, vorgezogen hat, von dieser Freilassung keinen Gebrauch zu machen, so kann sie nicht beanspruchen, nachträglich noch Änderungen hinsichtlich der im Urteil ausdrücklich festgesetzten Rentendauer durchsetzen zu wollen; das hieße, ihr das Recht auf Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung und die Befugnis einräumen, nicht sowohl die Rente für eine gewisse Zeit zu verzagen, als vielmehr die Rentenbewilligung zum Teil wieder aufzuheben. — Diese Entscheidung ist endgültig (§ 1273 R.V.O.)." ck.

Zum Begriff der „anderen Dienste“. (§ 3 G. U. V. G., § 546 R. V. O.)

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 11. Mai 1916 — Ia 4353/13.)

Streitig ist, ob eine Schußverletzung am Kopfe, die der Kläger gelegentlich einer Theateraufführung des katholischen Jugendvereins St. Barbara am 17. September 1911 durch Versehen eines Theaterspielers erlitt, einen entschädigungspflichtigen Unfall darstellt, weil der Kläger an dieser Festlichkeit als Mitglied der Grubenkapelle und auf Anordnung des Kapellmeisters mitwirkte. Maßgebend ist der § 3 G. U. V. G., wonach sich die Versicherung auf häusliche und andere Dienste erstreckt, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden. Daß der Kläger zu den versicherten Personen gehört, ist von der Beklagten ausdrücklich zugestanden worden, wird auch durch die Auskunft der Königlichen Berginspektion I vom 27. Dezember 1915 erwiesen. Ebenso steht fest, daß der Kläger durch den Kapellmeister im Einverständnis mit der Grubenverwaltung zu der Mitwirkung an der Festaufführung herangezogen worden ist. Denn nach der schon erwähnten Auskunft der Königlichen Berginspektion I vom 27. Dezember 1915 werden die Musiker auf Grund der Arbeitsordnung angelegt, und es werden die Arbeiter, die zugleich Musiker sind, bei der Anlegung verpflichtet, bei Privatmusikgeschäften gegen Bezahlung mitzuwirken. Weigert sich ein solcher Arbeiter (Musiker) wiederholt ohne triftige Gründe, den Anforderungen nachzukommen, so kann er auf Antrag des Kapellmeisters entlassen werden. Solche Entlassungen sind auch tatsächlich zu verschiedenen Malen eingetreten. Zweifelhaft ist dagegen, ob die Musikertätigkeit des Klägers zu den „anderen Diensten“ im Sinne des § 3 G. U. V. G. gerechnet werden kann. Zwar umfaßt der Begriff „andere Dienste“ nach der Rechtsprechung Dienstleistungen aller Art, gelegentliche und ständige, häusliche und gewerbliche, private und öffentliche (zu vergl. Handbuch der Unfallversicherung Band I Seite 225 Anmerkung 6 zu § 3 G. U. V. G.), aber immer ist dabei doch an Dienstleistungen gedacht, an denen der Arbeitgeber oder sein Beauftragter ein wesentliches eigenes Interesse hat, sei es auch nur das Interesse, einem Dritten eine Gefälligkeit zu erweisen. Die Musikaufführung der Kapelle, an der der Kläger am Unfalltage mitwirkte, ging jedoch auf deren eigene Rechnung. Die Grube zog von solchen Aufführungen keinen Gewinn, der Erlös wurde vielmehr unter die Musiker verteilt. Ebenjowenig handelte es sich um eine Gefälligkeitserleistung der Grube oder ihres Beauftragten gegenüber dem das Fest veranstaltenden Verein, wenigstens ist das Gegenteil nirgends gesagt. Der Betrieb hatte höchstens ein mittelbares Interesse an der Mitwirkung seiner Arbeiter, insofern als er sich einen Stamm guter Musiker für die Grubenveranstaltungen sichern wollte und es nur konnte, wenn die Musiker Aussicht auf Nebeneinnahme aus der Mitwirkung an Privatfestlichkeiten hatten. Der Senat hat nicht verkannt, daß das Band, welches die Arbeiter während solcher Tätigkeit mit dem Betriebe verknüpft, unter diesen Umständen kein enges ist. Dennoch hat er gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes keinen Grund gesehen, der Bestimmung eine einschränkende Auslegung zu geben, um so weniger, als ihr doch der sozialpolitische Gedanke zugrunde liegt, den Arbeiter in möglichst weitem Umfange

gegen die Unfallgefahren zu sichern, die ihm aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten erwachsen. Zwar hat das Reichsversicherungsamt in einer Rekursentscheidung vom 12. Oktober 1903 (Prozeßliste 11 360/02) dem Mitglied einer Grubenkapelle für einen Unfall, den er während der Mitwirkung an einer privaten Musikaufführung erlitt, die Unfallentschädigung versagt; doch hatten sich dort die Musiker, die in den Grubendienst traten, nur untereinander zur Mitwirkung an privaten Musikaufführungen verpflichtet, während es hier die Grubenverwaltung selbst ist, die die Musiker zur Mitwirkung veranlaßt. . . .

Krankengeld ist auch für die Arbeitstage zu zahlen, an denen der Betrieb ruht, in dem der Kranke beschäftigt war.

Das Reichsversicherungsamt hat sich in der Revisionsentscheidung 2142 — Amtl. Nachr. d. R.V.A. 1916 S. 344 — auf den Standpunkt gestellt, daß das Krankengeld nur für wirkliche Arbeitstage zu leisten sei. Bei einem Arbeitsvertrage, der den Arbeiter nur zur Dienstleistung an drei festbestimmten Wochentagen verpflichte, sei nur ein Anspruch auf das Krankengeld für drei Tage gegeben. In ähnlicher Weise hat nun das Versicherungsamt in Kempen (Rhein) am 5. November 1915 die Verjagung des Krankengeldes für einen Wochentag ausgesprochen und das wie folgt begründet:

„Als Arbeitstag im Sinne des § 183 R.V.O. ist jeder Tag anzusehen, an welchem der Versicherte nach der allgemeinen Ordnung des Betriebes oder Dienstes oder nach der besonderen Art seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung zu arbeiten, oder sich zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat; auch kann einem Tage, an dem der Betrieb wegen vorübergehenden Mangels an Arbeitsgelegenheit zeitweilig ruht, nicht die Eigenschaft eines Arbeitstages abgesprochen werden. Dagegen kann ein Wochentag, an dem aus örtlichen oder sonstigen Gründen regelmäßig eine Betriebsarbeit nicht stattfindet, auch nicht als Arbeitstag im Sinne des § 182 R.V.O. gelten — siehe Ausführungen Hahn im Kommentar Anmerkung 7b zu § 182 R.V.O. —. Durchaus glaubwürdige Zeugenaussagen und eine Einsichtnahme der Kassen- und verschiedener Arbeitsbücher hat ergeben, daß bei der genannten Firma seit 7. August 1914 bis 1. September 1915 regelmäßige wöchentlich nur an 4 bis 5 Werktagen gearbeitet worden ist mit Ausnahme von etwa 4 Wochen in den Monaten Juli und August 1915. In dieser letztgenannten Zeit ist in einigen Wochen vorübergehend an 6 Werktagen gearbeitet worden. Bei Ausbruch des Krieges hat der Arbeitgeber allen Arbeitern durch Anschlag am Fabrikraum angekündigt, und darauf hingewiesen, daß in Zukunft nur an 4–5 Tagen wöchentlich gearbeitet würde. Infolgedessen war nach den Zeugenaussagen auch allen Arbeitern bekannt, daß die Arbeits-einschränkung ständig und nicht nur vorübergehend, d. h. von kurzer Dauer sein würde. Auch war den Arbeitern bekannt, daß sie sich an den Tagen, wo der Betrieb ruhte, nicht zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten brauchten. Da somit ein im voraus bestimmter Tag wöchentlich vorhanden war, an dem regelmäßig der Betrieb ruhte, kann dieser Tag auch nicht als Arbeitstag im Sinne des § 182 R.V.O. gelten, zumal die Arbeiter über diesen Tag frei verfügen konnten.“

Das Oberversicherungsamt Düsseldorf trat dieser Auffassung bei. Das Reichsversicherungsamt hat jedoch die beiden Urteile am 26. Juni 1916 — IIa K. 101/16 — aufgehoben und dem früheren Urteile 2142 folgende nähere Erläuterung gegeben:

Die Vorentscheidungen haben dem Anspruch des Klägers, ihm das Krankengeld nicht nur für 5, sondern für 6 Arbeitstage in der Woche zu gewähren, auf Grund der Feststellung zurückgewiesen, daß im Betriebe P. Birks u. Co. in Kempen in der Zeit vom 7. August 1914 bis zum 1. September 1915 regelmäßig mit Ausnahme von vier Wochen in den Monaten Juli und August 1915 nur an vier bis fünf

Die Arbeitsbücher ergäben das auch. Die von den anwesenden Meistern Florentowösky und Woithe übergebenen Bücher sind zu den Akten überreicht.

So habe Beklagter es auch mit den „Zwischenmeistern“ bis zum 15. Mai 1915 gehalten. Um diese Zeit sei er — der Beklagte — vor die Schlichtungskommission geladen, weil die „Zwischenmeister“ nach Mitteilung der Schlichtungskommission ihre Arbeiter im Lohne gedrückt hätten. Um einem solchen Mißbrauch der „Zwischenmeister“ für die Zukunft vorzubeugen, habe er sich veranlaßt gesehen, vom 15. Mai 1915 ab die Löhne direkt an die Arbeiter in der im unstreitigen Teil beschriebenen Weise zu zahlen. Er habe auch aus dem Grunde die Zahlungen für die Meister auf deren Rechnung an die Arbeiter geleistet, weil er den Meistern, die nicht über die nötigen Mittel verfügt hätten, damit habe Vorschüsse leisten wollen. Quittungen hätten die Arbeiter ihm auch nicht gegeben, er habe sie nicht verlangt. Den Arbeitern sei allerdings auch bei Gelegenheit dieser Zahlungsänderung nichts davon mitgeteilt worden, daß die Zahlungen vom Beklagten nur für Rechnung der „Zwischenmeister“ für diese erfolgten.

Ueber sein Verhältnis zu den „Zwischenmeistern“ trägt der Beklagte noch vor, daß sie auf tägliche Kündigung bei ihm angestellt gewesen seien. Mit ihnen sei ein Stücklohn vereinbart gewesen. Sie hätten vor und nach dem 15. Mai 1915 diesen vereinbarten Stücklohn erhalten. Auch nach dem 15. Mai 1915 hätten sie denselben Stücklohn erhalten. Die Meister hätten auch die Arbeiter zur Kasse auf eigenen Namen angemeldet, daß die Meister auch die Kassenbeiträge geleistet hätten, konnte Beklagter nicht behaupten.

Auf richterliches Befragen, daß es auffallen müsse, daß die „Zwischenmeister“ mit ihrem angeblich von ihnen aus dem „Stücklohn“ zu bezahlenden Personal in den Fabrikräumen der Beklagten mit seinen Maschinen arbeiteten, daß sogar die Versorgung des Lokals von des Beklagten Angestellten geleistet würde, ohne daß den „Zwischenmeistern“ diesen sonst obliegenden Unkosten — wenn sie in eigenen Räumen arbeiteten — bei der Verabredung des Stücklohnes angerechnet seien, verblieb der Beklagte bei seinen Behauptungen.

Kläger haben sämtliche vorstehenden Behauptungen des Beklagten bestritten. Insbesondere hätten die Arbeiter dem Beklagten nach dem 15. Mai 1915 in der Weise Quittung leisten müssen, daß der jedesmal mit Lohnbüchern erscheinende Angestellte des Beklagten sich vor der Auszahlung auf einer Liste von jedem Arbeiter den Empfang des Lohnbetrages hätte bescheinigen lassen, darauf sei die Uebergabe der Lohnbücher erfolgt.

Es war wie gesehen zu erkennen.

Dieselbe Kammer des Gewerbegerichts hat bereits in Sachen Jesbat gegen Reichmann, Nr. 1774. 15., welche vollständig gleichliegt, den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt.

Der Beklagte hat in der vorliegenden Sache seine Einwendungen reichhaltiger vorgetragen. Aber auch die jetzigen Einwendungen des Beklagten in der am 27. August 1915 vorgetragenen Form lassen klar erkennen, daß er derjenige war, welcher den Arbeitsvertrag mit den Klägern für eigene Rechnung getätigt hat. Er erläßt die Annonce und bestellt Arbeitsuchende in sein Geschäftslokal Markgrafenstraße 25. Dort werden die geeigneten Bewerber ausgesucht und dann von seinem Angestellten nach seinen Fabrikräumen Lindenstraße 69 geleitet. Dort geht der ganze Betrieb auf Kosten des Beklagten, er zahlt die Miete, stellt die Maschinen, läßt das Lokal von seinen Leuten versorgen. Es ist also sein Fabrikbetrieb ein Teil seines Geschäftsbetriebes. In diesem Fabrikbetriebe des Beklagten werden die ausgesuchten Leute untergebracht. Dort werden sie durch seinen Angestellten eingestellt und nach vorheriger Rücksprache mit den Meistern auf die einzelnen Abteilungen verteilt. Ihren Lohn erhalten die Arbeiter durch die Hand ihres Meisters bis zum 15. Mai 1915. Vom 15. Mai 1915 ab erhalten die Arbeiter ihren Lohn direkt von dem Beklagten.

Die Arbeiter, welche auf die Annonce des Beklagten sich Markgrafenstraße 25 melden, dort von ihm ausgesucht, nach den Fabrikräumen von Angestellten des Beklagten geleitet und dort von ihrem Begleiter eingestellt wurden, mußten also mit Recht annehmen, daß der annoncierende Beklagte den Arbeitsvertrag mit ihnen abschließen. Ob sie sich bei ihrem Eintritt davon überzeugten, ob auch die Fabrikräume usw. dem Beklagten gehörten, ist nebenfach-

lich, sie brauchten sich überhaupt danach nicht zu erkundigen. Wenn der Richter die Tatsache, daß die Fabrikräume Lindenstraße 69 vom Beklagten ermietet, ausgestattet sind und von ihm versorgt werden, als wichtigen Gesichtspunkt bei der Feststellung, daß der Beklagte (und nicht seine Meister) den Arbeitsvertrag geschlossen hat, verwertet, so ändert das nichts daran, daß die Arbeiter sich danach, wem die Fabrikräume gehörten, nicht erkundigen brauchten. Hätten sie es überdies getan, so wären sie ja dadurch gerade in der zutreffenden Ansicht bekräftigt worden, daß der Beklagte der Arbeitgeber sei. Die nachstehenden weiteren — streitigen — Behauptungen des Beklagten sind aber nicht geeignet, eine andere Beurteilung der Sachlage zu begründen:

a) Das angebliche Innenverhältnis des Beklagten zu seinen Meistern ist den Arbeitern gegenüber durchaus unerheblich. Welche Rechte und Pflichten wechselseitig Beklagter und Meister gegeneinander hatten, könnte nur dann von Erheblichkeit gegenüber den Arbeitern sein, wenn ihnen im Geschäftslokal Markgrafenstraße 25 von vornherein mitgeteilt wäre, was ihnen nach Behauptung des Beklagten erst Lindenstraße 69 mitgeteilt sein soll. Die Verbringung der Leute nach Lindenstraße 69 diene offenbar nur dem internen Zweck der Verteilung des Augenommens auf die einzelnen Abteilungen des Fabrikbetriebes. Die Anstellung der ausgesuchten Ansprechenden war schon in der Markgrafenstraße 25 getätigt.

b) Ob Beklagter oder Meister die Arbeiter zur Kasse angemeldet haben, ist dem Arbeiter gegenüber unerheblich. Zunächst ist die Anmeldung ein einseitiger Akt des Anmeldenden. Sodann streitet laut Protokoll vom 27. August 1915 in Sachen Blume, Nr. 1976. 15. der Beklagte mit seinen Meistern, wer anmeldungs-, insbesondere für die Beiträge zahlungspflichtig ist, mit der Wirkung, daß noch keiner die Beiträge, nicht einmal die Beiträge der Arbeiter hierzu, die doch offenbar von den Arbeitern eingezogen sein müssen — gezahlt hat.

Die Lohnbücher Florentowösky und Woithe lassen auch nicht die Richtigkeit der Behauptungen des Beklagten erkennen. Nach ihnen hat im Gegenteil Beklagter an die Meister den Stücklohn gezahlt, meistens in Teilzahlungen. Davon, daß Beklagter mit den Meistern sich über die an die Arbeiter angeblich für die Meister verauslagten Beträge verrechnet hätte, ergeben die Bücher nichts, trotzdem die eingangs der Bücher aufgeführten Bestimmungen ergeben, daß die Zahlungen in diesem Buche einzutragen sind. In den Büchern müßten also die Zahlungen an die Arbeiter ausgeführt sein. Die Bücher ergeben aber, daß die Teilzahlungen teilweise gar nicht an den Sonnabenden geleistet sind.

Die Meister haben also den „Stücklohn“, wie auch Beklagter vorträgt, die Arbeiter ihren Lohn vom Beklagten erhalten. Die Meister hatten also gar nicht die Arbeiter zur Kasse anzumelden, sondern der Beklagte. Die Meister waren auch gar nicht „Zwischenmeister“.

c) Wie die Kündigung zwischen dem Beklagten und den Meistern vereinbart ist, interessiert überhaupt vorliegend nicht.

d) Es spielt auch gar keine Rolle, ob die Arbeiter bis 15. Mai 1915 ihren Lohn aus der Hand der Meister empfangen haben. Die Arbeiter durften die Meister als Angestellte des Beklagten ansehen.

Es hätte also des Beweisbeschlusses vom 27. August 1915 in Sachen Blume, Nr. 1976. 15., gar nicht bedurft. Der Beweis ist indessen beschloffen und erhoben. Die Beweisaufnahme hat nach der Ueberzeugung des Gerichtes nicht ausgereicht, um die Wahrheit der Behauptungen des Beklagten zu erweisen. Die von ihm gestellten Zeugen Scharmacher und Klein haben zur Sache nichts bezeugen können.

... Nach dem Vorstehenden kommt als Zahlungsverpflichteter nur der Beklagte und verurteilte S. Reichmann in Frage. Da dieser gegen die Höhe des Anspruches nichts einzuwenden hatte, so ist er auch in dieser Sache nach dem Klageantrag verurteilt worden.

b) Entscheidung des Landgerichts:

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten ist zwar frist- und formgerecht eingelegt; sie ist aber nicht begründet.

Das Berufungsgericht tritt den zutreffenden Gründen und Feststellungen des Vorderrichters durchweg bei. Die

Wochentagen gearbeitet worden ist und daß die Arbeiter an den im voraus genau bestimmten wöchentlichen Ruhetagen des Betriebes sich nicht zur Verfügung des Arbeitgebers hätten zu halten brauchen, daß dieser Tag also kein Arbeitstag gewesen sei. Die Vorinstanzen gehen zutreffend von der durch . . . die Revisionsentscheidung 2142 (Amtl. Nachrichten des R.V.A. 1916 Seite 344) . . . für § 182 R.V.O. anerkannte Rechtsauffassung aus, nach der als Arbeitstag ein solcher Tag gilt, an dem der Erkrankte nach der allgemeinen Regel des Gewerbes, des Betriebes, überhaupt der Art seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung gearbeitet haben würde. Auch die Feststellung des Oberversicherungsamtes, daß bald nach Kriegsbeginn die Tätigkeit im Betriebe P. Birks u. Co. auf vier bis fünf Tage in der Woche eingeschränkt worden ist, ist nicht zu beanstanden; die Zeit im Juli und August 1915, in der während einiger Wochen wieder an 6 Tagen gearbeitet worden ist, kommt unmittelbar nicht in Betracht, da damals bereits der Versicherungsfall des Klägers eingetreten war. Dagegen ist die Feststellung, daß der Kläger an den Ruhetagen des Betriebes dem Arbeitgeber nicht zur Verfügung gestanden habe, mit dem Aktinhalt nicht vereinbar. Allerdings ist der wöchentliche Ruhetag vorher bestimmt worden. Aber diese Bestimmung war eine wechselnde. Nach der Auskunft des Betriebes war in der ersten Zeit Donnerstag und Sonnabend, dann Donnerstag allein und schließlich statt des Donnerstags der Montag als Ruhetag vorgeesehen. Aus diesem wiederholten Wechsel ergibt sich, daß die Feststellung des Ruhetages auf einen bestimmten Tag keinen Bestand hatte und daß die Arbeiter daher sich nicht von vornherein mit Sicherheit darauf verlassen konnten, an einem bestimmten Wochentag regelmäßig ihre Arbeitskraft anderweitig verwenden zu können. Die zeitweilige Einstellung des Betriebes war im Umfange schwankend, insofern in manchen Wochen an vier Tagen, in anderen an fünf Tagen, ja im Juli und August 1915 sogar an sechs Tagen gearbeitet wurde; die Ruhepausen wechselten aber auch in der Art der Durchführung, insofern sie nicht regelmäßig auf denselben oder dieselben Wochentage fielen. Die Feststellung, daß der Ruhetag ein im voraus genau bestimmter Tag gewesen sei, enthält somit einen Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten. Sollte das Oberversicherungsamt es für den Austritt des Arbeiters aus der Verfügungsmacht des Arbeitgebers als ausreichend erachtet haben, wenn, wie der Kläger angibt, am Wochenschluß der Ruhetag für die nächste Woche bestimmt wurde, so würde hierin eine falsche Rechtsanwendung für den Begriff Arbeitstag — mindestens für den vorliegenden Fall — zu erblicken sein. Denn Arbeiter, die regelmäßig in einem bestimmten Betrieb arbeiten, können ihre Arbeitskraft an einzelnen Tagen, die im Betrieb als Arbeitstage ausfallen, um so schwerer ausnutzen, wenn dieser Ausfall ihnen erst kurz vorher bekannt wird. Hieran ändert auch der von der Kasse herangezogene Umstand nichts, daß die Arbeiter der Firma P. Birks u. Co. seit Ausbruch des Krieges nur mit eintägiger Kündigungsfrist entlassen werden konnten. Solange die Kündigung nicht erfolgt war, standen eben die Arbeiter bis auf weiteres zur Verfügung des Arbeitgebers, und das gilt nach den gemachten Ausführungen auch für die Ruhetage des Betriebes. Hiernach mußte das angefochtene Urteil, wie auch die ihm zugrunde liegende Entscheidung des Versicherungsamtes . . . aufgehoben und der Anspruch des Klägers mußte auch für den sechsten Arbeitstag der Woche dem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet werden. . .

Zum Begriff des Arbeitgebers.

a) Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin vom 1. Oktober 1915. Nr. 1980/15. K. 1.

b) Entscheidung des Landgerichts zu Berlin, Zivilkammer I, vom 3. Februar 1916. 23. S. 164/15.

Einer der typischen Fälle, wie der zur Lohnzahlung verpflichtete Arbeitgeber sich von seinen Verpflichtungen den Arbeitern gegenüber freizumachen sucht, ist in den nachstehenden Urteilen Gegenstand der Erörterung gewesen. Der Sachverhalt ergibt sich aus diesen Urteilen, so daß wir weitere Bemerkungen nicht zu machen brauchen.

a) Entscheidung des Gewerbegerichts:

„ . . . Beklagter betreibt in der Marktgrafenstraße 25 ein Geschäft und führt Militärlieferungen aus. Im Betriebe des Geschäftes besitzt Beklagter im Hause Lindenstraße 69 eine Fabrik in von ihm selbst gemieteten, mit den nötigen Maschinen ausgestattet und von seinen Angestellten versorgten Räumen, z. B. besorgen seine Leute die Reinigung.

In diesen Fabrikräumen waren verschiedene Meister, so z. B. Florentowatz, Woithe und andere in den einzelnen Abteilungen des Fabrikationsbetriebes tätig. Diesen Abteilungen wurden jeweils von der Beklagten bestimmte Arbeiter zugewiesen.

Bei Einstellung von Arbeitern in diesen Fabrikationsbetrieb Lindenstraße 69 verfuhr der Beklagte folgendermaßen:

Er suchte Arbeiter durch Zeitungsinserte unter der Firma Reichmann, Marktgrafenstraße 25.

Die auf die Annonce Marktgrafenstraße 25 um Arbeit Ansprechenden wurden entweder abgelehnt oder es wurde ihnen erklärt, daß sie antreten können. In letzterem Falle wurden die Angenommenen nach den Fabrikräumen durch einen Angestellten der Beklagten geleitet. Der Begleiter fragte, dort angekommen, bei den einzelnen in diesen Räumen des Beklagten tätigen Meistern an, wer Arbeiter brauche. Die Arbeiter wurden dann den einzelnen Abteilungen zugewiesen.

Am Wochenschluß erhielten die Arbeiter bis zum 15. Mai 1915 die Löhne aus der Hand der Wertmeister, in deren Abteilungen sie arbeiteten. Nach dem 15. Mai 1915 zahlte Beklagter die Löhne direkt an die Arbeiter, nachdem die Meister zuvor dem Beklagten ausgegeben hatten, welche Beträge die einzelnen Arbeiter an Lohn zu fordern hätten. Ein Angestellter des Beklagten brachte dann das Geld in die Fabrikräume. Die für die einzelnen Arbeiter abgezählten Beträge befanden sich für jeden Arbeiter einzeln in einer Lohnkiste, welche der Angestellte des Beklagten dem Arbeiter aushändigte. So ist es bis zur Entlassung gehalten worden.

Kläger sind nun zu der in der Klage angegebenen Zeit ohne Innehaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist entlassen worden und fordern Entschädigung für diese Zeit.

Die Behauptungen der Kläger über die Höhe des Wochenlohnes sind unbestritten.

Beklagter bestreitet, daß Kläger von ihm engagiert gewesen seien. Vertragschließende seien vielmehr jedesmal die Meister auf eigene Rechnung gewesen. Nach dieser Richtung trägt der Beklagte zu dem oben Unstreitigen noch folgendes vor:

Wenn die Arbeiter in den Fabrikräumen den einzelnen Meistern zugewiesen wurden, hätte derjenige Angestellte, welcher jedesmal die Arbeiter nach der Lindenstraße 69 begleitete, den Arbeitern erklärt, daß sie nicht von der Firma Reichmann, sondern von dem Meister, dem die Angenommenen zugewiesen wurden, auf dessen Rechnung engagiert würden; dasselbe hätten die Meister bei derselben Gelegenheit auch ihrerseits den Arbeitern erklärt. Die Arbeiter hätten sich ja auch gar nicht erkundigt, ob die Fabrikräume dem Beklagten gehörten.

Sein Verhältnis zu den in der Lindenstraße tätigen Meistern sei das gewesen, daß die Meister bei ihm in den Fabrikräumen als „Zwischenmeister“ tätig gewesen seien. Diese „Zwischenmeister“ hätten von ihm auch den bei ihm üblichen „Stücklohn“ erhalten. Davon hätten sie den ihren Arbeitern zukommenden Betrag auf eigene Rechnung zahlen müssen. Das sei auch ausdrücklich zwischen ihm und den Meistern vereinbart gewesen.